

**Anlage 1 neu
der Richtlinien der Stadt Arnsberg
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Vergütung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung einen gleichbleibenden Stundensatz ab dem ersten anwesenden Kind je Betreuungsstunde (siehe Tabelle)

Betreuungsstundenentgelt

Qualifizierungsstufe	Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder				
	1	2	3	4	5
noch keine	4,00 €	4,00 €	4,00 €	-	-
Umfassende Qualifizierung (160 Stunden)	5,80 €	5,80 €	5,80 €	5,80 €	5,80 €
Höchste Qualifizierung (300 Stunden) oder Fachkräfte nach Ziffer 4.7 der aktuellen Richtlinien	6,40 €	6,40 €	6,40 €	6,40 €	6,40 €

Bei Randzeitenbetreuung wird der tatsächliche zeitliche Aufwand berücksichtigt.

Die Betreuung in den Nachtstunden regelt Ziffer 8.2 der aktuellen Richtlinie.

Alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind mit den Betreuungsstundenentgelten abgegolten.

Die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit regelt Ziffer 9.4 der aktuellen Richtlinien.

Die Berechnung des Betreuungsstundenentgelts erfolgt im 15 Minuten-Takt. Berücksichtigt wird jede angefangene Viertelstunde.

Die lfd. Geldleistung beinhaltet Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 30% des jeweiligen Stundensatzes.

Alle anderen Leistungen der Tagespflegepersonen wie

- Arbeitgeberkosten der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson
- Zeitaufwand für Elterngespräche, Kooperationen
- Aufwand für Fahrten

sind bei der Festsetzung des Entgeltes berücksichtigt und damit abgegolten.

Abgesehen von einem Essengeld - über das eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen ist - sind Zahlungen der Eltern an die Tagespflegepersonen nicht zulässig.